

# **BGer 6B 819/2016 vom 23. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_819\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_819_2016)

FR: TF 6B 819/2016 du 23 septembre 2016

IT: TF 6B 819/2016 del 23 settembre 2016

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Diebstahl usw.); Wiederherstellung der Frist; Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 20. Juli 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 29. August 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 teilte der Beschwerdeführer mit, keinen Kostenvorschuss für korruptive Bundesrichter zu zahlen, da es um eine Richtigstellung von korruptiven Urteilen gehe. Mit Verfügung vom 5. September 2016 hielt das Bundesgericht am Kostenvorschuss fest. Es bestehe kein Anlass davon abzusehen. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis zum 16. September 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl er die Verfügung erhalten hatte, ging der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht ein. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.